

Neue Betrugsmasche
Der „Chef-Trick“ auf
dem Vormarsch

Im Zeichen des „Brexit“
Advoselect-Herbsttagung
in London

Engagement
EEP-Team ersegelt Hilfe
für Menschen in Not

3 | 2016

EEP-JOURNAL

DIE NÄCHSTE GENERATION

DAS NEUE
ERBSCHAFTSTEUERGESETZ:
WAS JETZT ZU TUN IST



EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

wer dachte, das „Brexit“-Votum der Briten sei die größte politische Überraschung des Jahres gewesen, der sah sich am Morgen des 9. November getäuscht: Die Präsidentschaftswahl in den USA hat weltweit für ein politisches Erdbeben gesorgt. Ein Milliardär, der einen extrem populistischen Wahlkampf in bisher nicht gekannter Härte geführt und dabei jegliche Gepflogenheiten öffentlicher Kommunikation über Bord geworfen hat, ist nun der neue starke Mann im Weißen Haus. Was von Donald Trump in der Wirtschafts-, Außen- und Sicherheitspolitik zu erwarten ist, bleibt bis heute ein Rätsel. Ein Freund des Freihandels ist er jedenfalls nicht, wie seine protektionistischen Reden, in denen er auch neue Schutzzölle androhte, vermuten lassen. Nicht nur das sorgt in der exportorientierten deutschen Wirtschaft für Verunsicherung. Es bleibt abzuwarten, ob seinen schrillen Worten wirklich entsprechende Taten folgen. Klar ist jedoch: Die Welt ist mit dieser Wahl ein großes Stück unberechenbarer geworden.

Der extrem polarisierende US-Wahlkampf wird auch das vor uns liegende Superwahljahr 2017 in Deutschland beeinflussen. Im Herbst wird ein neuer Bundestag gewählt, zudem stehen drei Landtagswahlen an, darunter Schleswig-Holstein und das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen. Bei all diesen Wahlen wird viel vom Abschneiden der AfD abhängen, die mit einem vom Trump-Erfolg berauschten Wahlkampf wohl dazu beitragen wird, das Land weiter zu spalten. Eine wichtige politische Kraft, die es vermag, solchen Tendenzen entgegenzuwirken und den ausgleichenden Dialog zu fördern, ist der Bundespräsident. Die Nominierung des bisherigen Außenministers Frank-Walter Steinmeier, der im In- und Ausland hohes Ansehen genießt, ist in diesen Zeiten ein gutes Signal.

Die deutsche Wirtschaft hat trotz internationaler Krisen und mancher Unsicherheit in Hinblick auf künftige politische und weltwirtschaftliche Konstellationen allen Grund, zuversichtlich ins Jahr 2017 zu schauen. Unser starker, krisenfester Mittelstand, der seit jeher eine Besonderheit der Bundesrepublik im Vergleich zu anderen Ländern darstellt, erweist sich immer wieder als Fels in der Brandung. Genau diesen Mittelstand gilt es zu bewahren und mit entsprechend guten Rahmenbedingungen zu fördern.

Im Namen aller Partner und Mitarbeiter möchte ich mich herzlich für Ihr großes Vertrauen bedanken. Ich wünsche Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein erfolgreiches neues Jahr. Genießen Sie die freien Tage, sammeln Sie neue Kraft und lassen Sie sich inspirieren – auch vom neuen „EEP-Journal“.

Ihr Helmut Ermer



INHALTSVERZEICHNIS

04 – 05

NEWS: RECHT & STEUERN

- Jahresabschlüsse: Zahlreiche Änderungen zu beachten
- Kaufrecht: Verbraucher können Mängel einfacher geltend machen
- Kartellrecht: Kunden von LKW-Herstellern können Schadenersatz fordern

06 – 07

TITELTHEMA

Ein schwieriges Erbe?
Das neue Erbschaftsteuergesetz:
Was jetzt zu tun ist

08 – 10

FACHTHEMEN

- Der Chef-Trick: Neue Masche des Internetbetrugs auf dem Vormarsch
- Im Fokus des Fiskus: Registrierkassen unter strenger Beobachtung
- En vogue: Sinn stiften

11

ENGAGEMENT

Mit dem Strom: EEP-Team
ersegelt Hilfe für Menschen
in Not

12

INTERNATIONAL

Im Zeichen des „Brexit“:
Advoselect-Herbsttagung
in London

13

REGIONAL

- Kowsky-Lauf in Neumünster
- Steuertipps für Existenzgründer
- EEP-Symposium 2016

14 – 15

INSIDE

- Neu im Team
- Herzliche Glückwünsche
- Neue Azubis

Impressum

HERAUSGEBER
EHLER ERMER & PARTNER

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185
Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info

Konzept und Design
my:uniquate GmbH

Arno-Loose-Villa
Horst-Menzel-Straße 12
09112 Chemnitz

Bildquellen

Cover | © PeopleImages / mediabakery.com
Seite 02 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 04 | © DNY59 / istock.com
Seite 04-05 | © beria / shutterstock.com
Seite 05 | © wk1003mike / shutterstock.com
Seite 05 | © paulbranding / istock.com
Seite 06-07 | © Nafanja / istock.com
Seite 08 | © :xijian / istock.com
Seite 9 | © Instants / istock.com

Seite 10 | © hobbit / shutterstock.com
Seite 11 | © ShelterBox Germany e. V.
(ShelterBox.org)
Seite 11 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 12 | © Advoselect
Seite 13 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 13 | © SIWAT_R / shutterstock.com
Seite 14 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 15 | © Ehler Ermer & Partner

JAHRESABSCHLÜSSE

IM RAHMEN DER VORBEREITUNGEN ZUR AUFSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2016 (BZW. DER WIRTSCHAFTSJAHRE 2016/2017) SIND ERHEBLICHE ÄNDERUNGEN ZU BEACHTEN.

Sie ergeben sich durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), das insbesondere neue Schwellenwerte in der Größenklassifizierung, eine Neudefinition der Umsatzerlöse sowie erhebliche Änderungen bzw. größenabhängige Befreiungen bei den Anhangsangaben vorsieht.

Die Definition der Umsatzerlöse ist durch das BilRUG ausgeweitet worden. Diese umfassen nun Erträge aus dem Verkauf von Produkten,



aus der Vermietung und Verpachtung von Mobilien und Immobilien und aus Dienstleistungen. Die Erfassung als Umsatzerlöse ist unabhängig davon, ob sie für die Geschäftstätigkeit gewöhnlich oder das Leistungsangebot typisch sind. Darüber hinaus ist der gesonderte Ausweis eines außerordentlichen Ergebnisses weggefallen. Bisher als außergewöhnlich ausgewiesene Erträge müssen neu zugeordnet werden, gegebenenfalls auch als Umsatzerlöse.

Was bedeutet das für Ihr Unternehmen? Für die Jahresabschlussanalyse sowie zur internen

Steuerung werden Umsatzkennzahlen verwendet, die künftig auch sonstige oder außergewöhnliche Erträge enthalten. Daher kann es erforderlich sein, die Umsatzerlöse für interne Steuerungszwecke anzupassen. Die Abweichungen zwischen externer Gewinn- und Verlustrechnung und interner Betriebsabrechnung können größer werden.

Häufig bestehen vertragliche Vereinbarungen, die auf die Höhe der Umsatzerlöse Bezug nehmen, wie zum Beispiel Kreditverträge, Tantieme-Regelungen, Vereinbarungen über Rabatte oder Boni, Verträge über Provisionen und Mietverträge. Soweit eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen bisher nicht erfolgt ist, empfehlen wir Ihnen, kurzfristig zu prüfen, ob diesbezüglich Handlungsbedarf besteht. Prüfen Sie bitte, ob die Ausweitung des Begriffs der Umsatzerlöse für Sie von Nachteil oder Vorteil ist.

Weiterhin legt das BilRUG in § 253 Abs. 3 HGB n. F. neue Abschreibungsdauern von 10 Jahren bei aktivierten Geschäfts- oder Firmenwerten und bei selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, bei denen die Nutzungsdauer ausnahmsweise nicht verlässlich geschätzt werden kann, fest.

Wir empfehlen Ihnen, kritisch zu prüfen, ob Handlungsbedarf aufgrund der Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz für Ihr Unternehmen besteht. Wir unterstützen Sie gern dabei. ■ EEP-Kontakt: astrid.au@eep.info

KAUFRECHT

VERBRAUCHER, DIE BEI UNTERNEHMEN ETWAS KAUFEN, KÖNNEN – WENN INNERHALB VON SECHS MONATEN EIN MANGEL AM KAUFGEGENSTAND AUFTRITT – DIESEN KÜNFTIG EINFACHER GELTEND MACHEN.

Nach bisheriger Rechtsprechung reichte es für den Verkäufer meist aus, darzulegen und ggf. zu beweisen, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang – meist zum Zeitpunkt der Übergabe – noch funktionierte. Er war dann nicht zur Gewährleistung verpflichtet, denn es wurde nicht vermutet, dass das Versagen innerhalb der Sechs-Monats-Frist auf einen schon bei Gefahrübergang vorhandenen Mangel zurückgeht, wie z. B. schlechte Verarbeitung, die sich erst nach dem Kauf auswirkt. Mit einem Urteil vom 12.10.2016 hat der Bundesgerichtshof nun jedoch seine seit Jahren bestehende Rechtsprechung aufgegeben. Der Verbraucher muss nunmehr nur noch darlegen und ggf. beweisen, dass innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand eingetreten ist. Der Unternehmer andererseits hat darzulegen und nachzuweisen, dass die verkaufte Ware bei Gefahrübergang noch nicht mangelhaft war. Er muss ggf. beweisen, dass die Mangelhaftigkeit ihren Ursprung in einem Handeln oder Unterlassen des Verbrauchers nach Übergabe hat. Verkäufer bzw. Lieferanten sollten dies bei künftigen Überlegungen zur Preisgestaltung berücksichtigen. ■

EEP-Kontakt: sebastian.zogler@eep.info



KARTELLRECHT

NACH DER EU-MILLIARDENSTRAFE GEGEN MEHRERE LKW-HERSTELLER WEGEN UNERLAUBTER PREIS-ABSPRACHEN KÖNNEN GESCHÄFTSKUNDEN NUN SCHADENERSATZ FORDERN.

Für Unternehmen, die zwischen 1997 und heute Lastwagen ab 7,5 Tonnen Nutzlast von MAN, Scania, Volvo/Renault, Daimler, IVECO und DAF gekauft oder geleast haben, sind nach EEP-Schätzungen bis zu zehn Prozent des Preises als Schadenersatz erzielbar. Empfehlenswert ist es jedoch, zunächst abzuwarten, bis das Urteil ausgefertigt ist und bis Ende des Jahres die 9. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) umgesetzt wurde. Sie sieht nicht nur eine Verlängerung der Verjährungsfristen für kartellrechtliche Schadensersatzansprüche vor, sondern auch eine Schadensvermutung zugunsten Geschädigter. Das erleichtert die Durchsetzung von Ansprüchen. Betroffene Unternehmen sollten bereits jetzt Belege sichten und Informationen über die eigene Betroffenheit sammeln. Bei der Abwägung weiterer Schritte und einer Kosten-Nutzen-Analyse beraten wir Sie gern. ■

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info

EIN SCHWIERIGES ERBE? DAS NEUE ERBSCHAFTSTEUERGESETZ: WAS JETZT ZU TUN IST

ErbStG – so das unscheinbare Kürzel eines Gesetzes, um das beinahe zwei Jahre lang aufs heftigste gestritten wurde im politischen Berlin. Nun liegt es schwarz auf weiß vor – und vor vielen Unternehmen, bei denen eine Nachfolgeregelung ansteht, liegt ein großes Stück Arbeit.

Als am 14. Oktober 2016 auch der bis zuletzt wankelmütige Bundesrat dem finalen Kompromiss zur Reform der Erbschaftsteuer zugestimmt hatte, stand das Telefon bei Helmut Ermer nicht mehr still. Was bedeuten die neuen Regelungen für mich und mein Unternehmen? Worauf muss ich jetzt achten? Welche Schritte sind einzuleiten, um die Unternehmensnachfolge bestmöglich vorzubereiten? Fragen über Fragen. „Einfache Antworten gibt es allerdings leider nicht“, sagt Helmut Ermer, „dafür ist das Gesetz schlicht zu kompliziert geworden und zu viel hängt vom Einzelfall ab.“ Dennoch: Einige grundlegende Handlungsempfehlungen kann der erfahrene Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, dessen Spezialgebiet bei EEP Fragen der Unternehmensnachfolge sind, durchaus geben.

Eine der häufigsten Fragen, die Helmut Ermer in diesen Tagen von Mandanten gestellt bekommt: Sollte ich meine Gesellschafterverträge anpassen? „Das kann insbesondere bei Familienunternehmen von Vorteil sein“, so der Experte. „Es gibt nach dem neuen Recht einen Bewertungsabschlag für Familiengesellschaften von maximal 30 Prozent. Wer diesen erreichen möchte, muss sicherstellen, dass entsprechende Regelungen zur Verfügungsbeschränkung in den Gesellschafterverträgen festgeschrieben sind.“ Zweithäufigste Frage: Soll ich mein Testament ändern? „Auch darüber sollte man im Sinne des Unternehmens unter Umständen nachdenken“, sagt der EEP-Berater mit Blick auf den neuen Schwellenwert, der bereits für viele Diskussionen gesorgt hat: Ab einem Betriebsvermögen von 26 Millionen Euro muss sich der Firmenerbe künftig zwischen Bedürfnisprüfung und Abschmelzmodell entscheiden. Das heißt: Entweder muss er sein Privatvermögen offenlegen, das bis zu 50 Prozent zur Besteuerung herangezogen werden kann, oder es greift ein Verschonungsabschlag, der

je 750.000 Euro um ein Prozent abgeschmolzen wird. Ab einem Erbe von 90 Millionen Euro wird keine Verschonung mehr gewährt. „Es kann in Anbetracht dieser neuen Regelungen zum Beispiel sinnvoll sein, den Betrieb bei mehreren Kindern nicht nur auf ein Kind zu übertragen“, so Helmut Ermer.

Genau hinschauen sollten Unternehmer künftig auch, wie der Wert ihres Unternehmens berechnet wird. „Der Kapitalisierungsfaktor, der im vereinfachten Ertragswertverfahren mit dem Gewinn multipliziert den Unternehmenswert ergibt, wurde von rund 18 auf 13,75 abgesenkt, um unrealistisch hohe Werte durch das derzeitige Niedrigzinsumfeld zu vermeiden.“ Das Unternehmensvermögen muss also neu bewertet werden. Eine entscheidende Rolle spielt des Weiteren

auch, wie hoch das Verwaltungsvermögen ist. „Zum Verwaltungsvermögen, das grundsätzlich nicht verschont wird, gibt es gleich mehrere neue Regeln. Bei der Optionsverschonung mit 100 Prozent Abschlag wurde eine maximale Verwaltungsvermögensquote von 20 Prozent eingeführt. Nicht zum Verwaltungsvermögen zählen sollen Grundstücke, die vorrangig überlassen werden, um im Rahmen von Lieferungsverträgen dem Absatz von eigenen Erzeugnissen und Produkten zu dienen. Das können beispielsweise Brauereien oder Tankstellen sein.“ Zudem kann der Erblasser Mittel aus dem Erbe bestimmen, die innerhalb von zwei Jahren nach seinem Tod für Investitionen in das Unternehmen genutzt werden sollen. „Dieser Teil würde dann steuerlich begünstigt, womit wir wieder bei Fragen der Testamentsanpassung wären.“

Am Prinzip, dass eine Verschonung nur greift, wenn das Unternehmen lange genug weitergeführt wird und Arbeitsplätze erhalten werden, ändert sich nichts. „Auch hier sind aber die Detailregelungen genau zu beachten“, rät der Experte. „Wer ein Unternehmen im Wert von bis zu 26 Millionen Euro fünf Jahre weiterführt, dem werden

85 Prozent der Erbschaftsteuer erlassen. Bei einer Haltefrist von sieben Jahren sind es sogar 100 Prozent.“ Es müssen künftig aber deutlich mehr Unternehmen als bisher den Erhalt der Arbeitsplätze über die Lohnsummenregel nachweisen. „Bisher waren Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern vom Nachweis befreit, jetzt gilt dies nur noch für Betriebe mit bis zu fünf Mitarbeitern. Wichtiges Detail, das dabei häufig übersehen wird: Die Anzahl der Beschäftigten errechnet sich pro Kopf und nicht nach Vollzeitäquivalenten.“

Ein Riegel wurde der sogenannten „Cash-GmbH“ vorge-schoben. Künftig ist es nicht mehr möglich, zum Beispiel Bargeld steuergünstig einer Gesellschaft zu übertragen. „Kommt ein Teil des Privatvermögens jedoch der gesamten Gesellschaft unseres Landes zugute, indem es in eine Stiftung eingebracht wird, dann kann sich der Stifter nicht nur ein Denkmal setzen und sich auf besondere Weise für die Allgemeinheit engagieren, sondern bekommt seitens des Fiskus auch eine Anerkennung insoweit, als solches Vermögen nicht zur Bedürfnisprüfung herangezogen wird.“ Für eines wird das neue Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in jedem Fall sorgen: mehr Bürokratie. Notwendig wäre das nicht gewesen, findet Helmut Ermer. „Man musste das Gesetz ja nicht neu erfinden, sondern nur in einigen Details anpassen nach Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Aber auch wenn nun vieles komplizierter ist als vorher, bin ich doch froh, dass auch künftig ein großer Teil der Mittelständler eine Chance auf Verschonung hat, dass die Unternehmenswerte realistischer berechnet werden und dass jetzt Planungssicherheit herrscht.“ Dass das Gesetz früher oder später wieder vor dem Bundesverfassungsgericht landen wird, hält der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater indes für sehr wahrscheinlich. „Geldvermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen werden aus gutem Grund unterschiedlich steuerlich bewertet und behandelt. Das wird der herausragenden Bedeutung, die der Mittelstand für die deutsche Wirtschaft hat, gerecht. Aber es wird wohl auch weiterhin dagegen geklagt werden. Die spannende Frage wird sein, ob das Gesetz diesmal einer Prüfung in allen Details standhält.“

EEP-Kontakt: helmut.ermer@eep.info



DER CHEF-TRICK

NEUE MASCHE DES INTERNETBETRUGS AUF DEM VORMARSCH

Es liest sich wie ein Wirtschaftskrimi: Eine E-Mail, ein Anruf, eine Überweisung – und fast wäre ein Unternehmen aus unserem Mandantenkreis Opfer eines großen Betrugs geworden. In letzter Sekunde konnte der Verlust von mehr als 900.000 Euro verhindert werden.

Internetbetrüger haben es längst nicht mehr nur auf Privatpersonen abgesehen. Auch bei Unternehmen richten sie inzwischen erhebliche Schäden an. Am Donnerstag, dem 6. Oktober, erhielt die Buchhalterin eines Mandanten eine Mail, angeblich von ihrem Hauptgeschäftsführer. Ihr wurde mitgeteilt, dass er sich in Verhandlungen um eine Firmenübernahme befinde und sie



absolute Verschwiegenheit zu bewahren habe. Ihr wurde angekündigt, dass eine Dame einer ausländischen Anwaltskanzlei sie zwecks näherer Instruktionen anrufen werde. Dieser Anruf erfolgte nur wenig später. Dabei wurde die Mitarbeiterin offenbar so sehr eingeschüchert, dass sie alle Bedenken beiseitließ und die gewünschte Überweisung veranlasste: mehr als 900.000 Euro.

Erst am Freitagabend bemerkte die Hauptbuchhalterin diese Überweisung und kontaktierte sofort beide Ge-

schäftsführer. Nachdem die erste Kontaktaufnahme bei der Kripo erfolglos verlaufen war, informierte das Unternehmen seinen Steuerberater von EEP, Hartmut Grund aus unserer Kanzlei in Neumünster. Dieser nahm sofort Kontakt zur EEP-Anwaltsabteilung auf und schaltete als Spezialisten Dr. Jan F. Reese ein. Der Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht kontaktierte umgehend das BKA. Gleichzeitig war es am Freitagabend gelungen, den zuständigen Bankdirektor noch am Schreibtisch zu erreichen. Das sofort aktivierte Team begann, den Weg des Geldes zu verfolgen, Zielbank war eine Bank in Bratislava, bei welcher das Geld nach nur 24 Stunden bereits gutgeschrieben war. Nachdem EEP durch den Partnerverbund Advoselect sofort eine deutschsprachige Partnerkanzlei in Bratislava einschalten konnte, wurde das Geld noch Freitagnacht zunächst gesichert und nach erfolgreichen Überprüfungen durch den dortigen Compliance-Officer nur wenige Tage später an das Unternehmen zurücküberwiesen.

Die Freude bei unseren Mandanten ist noch immer groß. Doch nur selten gelingt es, das überwiesene Geld wieder einzufangen. Und die Maschen werden immer dreister: Das LKA Baden-Württemberg warnt zum Beispiel auch vor E-Mails, in denen vorgegaukelt wird, die Bankverbindung eines Geschäftspartners hätte sich geändert. Um Schäden zu verhindern, ist dringend zu raten, entsprechende Vorkehrungen in den Betrieben zu treffen. Neben anderen technischen Sicherungen raten wir insbesondere zu prüfen, bis zu welcher Betragsgröße im jeweiligen Unternehmen die „Ein-Personen-Überweisung“ noch durchgeführt werden darf. Auch regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter über die Gefahren des Mailverkehrs sind unumgänglich. ■

EEP-Kontakt: hartmut.grund@eep.info / jan.reese@eep.info

IM FOKUS DES FISKUS

REGISTRIERKASSEN UNTER STRENGER BEOBACHTUNG

Bei bargeldintensiven Tätigkeiten will die Finanzverwaltung künftig noch genauer hinschauen: Ein neuer Gesetzentwurf sieht vor, die technischen Anforderungen an Registrierkassen weiter zu verschärfen.

Unternehmer, die gerade darüber nachdenken, ein neues Kassensystem anzuschaffen, sollten die künftigen technischen Anforderungen genau im Blick behalten. Nachdem die Finanzverwaltung die Regelungen zur Datenerfassung in Registrierkassen schon vor sechs Jahren verschärft hatte, legt sie nun noch einmal nach.

Bereits 2010 wurde bestimmt, dass alle erfassten Einzeldaten der Kasse im gesamten Aufbewahrungszeitraum unverändert aufbewahrt werden müssen. Hinsichtlich alter Registrierkassen, die diese technischen Voraussetzungen nicht erfüllen, wurde für die notwendige Nachrüstung bzw. Neuanschaffung eine Übergangsfrist bis Ende 2016 eingeräumt.

Nun setzt der Gesetzgeber aber noch einen drauf: Mit dem vorgelegten Regierungsentwurf eines „Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ sollen die Anforderungen an Registrierkassen derart angepasst werden, dass mittels neuer technischer Möglichkeiten (Zertifikate und Signaturen) Änderungen einzelner Kasseneinträge künftig ausgeschlossen sind. Die technischen Sicherheitseinrichtungen der Registrierkassen sollen künftig aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermodul und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) soll die Zertifizierung durchführen und die technischen Richtlinien erstellen.

- 1 Das Sicherheitsmodul soll gewährleisten, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt manipuliert werden können.
- 2 Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.
- 3 Die digitale Schnittstelle soll eine reibungslose Datenübertragung für Prüfungszwecke gewährleisten.

Gültig sein sollen diese gesetzlichen Vorschriften ab dem 1. Januar 2020. Die Entwicklung bleibt daher abzuwarten. Wenn in Ihrem Unternehmen derzeit der Erwerb eines neuen Kassensystems erwogen wird, sollte bereits heute auf die zukünftigen Anforderungen bzw. die Möglichkeit einer Nachrüstung geachtet werden. Für Kassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft worden sind und nicht nachgerüstet werden können, wird zwar eine verlängerte Übergangsfrist bis Dezember 2022 vorgesehen. Doch sollte ein Kassensystem nicht die zukünftigen Voraussetzungen erfüllen und auch nicht nachgerüstet werden können, steht spätestens ab 2023 die Investition in ein neues Kassensystem an.

Der Gesetzentwurf sieht keine Registrierkassenpflicht vor, d. h. die offene (manuelle) Ladenkasse darf weiterhin benutzt werden. Die Aufzeichnungen bestehen in der Regel aus einem Kassenbericht sowie Kassenzählprotokoll oder anderen Nachweisen zum Zustandekommen der Einnahmen. ■

EEP-Kontakt: lars.jensen-nissen@eep.info

EN VOGUE

SINN STIFTEN

Stiftungen sind en vogue. Die Zahl der rechtsfähigen Stiftungen hat sich zwischen 2001 und 2015 mehr als verdoppelt und liegt aktuell bei rund 21.300. Hinzu kommt eine unbekannte Zahl nichtrechtsfähiger Stiftungen. Doch worauf kommt es bei einer Stiftung an und welche Fallstricke gilt es zu umgehen? EEP-Experte Christian Frese beantwortet in einer zweiteiligen Serie die häufigsten Fragen.

Welche Gründe gibt es für die Errichtung einer Stiftung?

Einer der wesentlichen Gründe ist, dass ein Stifter keine Erben oder für die Nachfolge keine geeigneten Erben hat. Weitere Gründe können darin bestehen, dass die Versorgung der Familie sichergestellt werden soll, das Vermögen dem Zugriff von Gläubigern entzogen werden soll oder dass der Stifter Gutes tun will. Gewiss spielen auch persönliche Interessen eine Rolle: Mit der Errichtung einer Stiftung kann der Name des Stifters „unsterblich“ werden.

Welche staatlichen Institutionen sind maßgebend für die Errichtung einer Stiftung?

Die Anerkennung der rechtsfähigen Stiftung erfolgt durch das jeweilige Landesministerium. Stiftungsrecht ist Landesrecht. Steuerrechtlich muss die Stiftung durch die Finanzverwaltung anerkannt werden. Eine Ausnahme besteht für die rechtlich unselbständige Treuhandstiftung.

Welche steuerlichen Vorteile sind mit der Errichtung einer Stiftung verbunden?

Zuwendungen an Stiftungen werden unterschieden nach Spenden und Zahlungen in den Grundstock der Stiftungen. Spenden sind steuerlich abzugsfähig bis zu 20 % der Einkünfte des Spenders.

Interessant sind insbesondere Zahlungen in den Grundstock einer Stiftung, da diese steuerlich abzugsfähig sind. Bei Eheleuten, die zusammen 1 Million Euro steuerlich abzugeben wollen, werden diese Beträge bis zu einem Betrag von 2 Millionen Euro steuerlich abzugsfähig. Nicht ausgenutzte Beträge können auf kommende Veranlagungsjahre vorgetragen werden. Die Stiftung selbst ist steuerlich befreit und zahlt grundsätzlich keine Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer. Zu beachten ist jedoch, dass eine Stiftung auch steuerpflichtig oder teilweise steuerpflichtig sein kann – diese Unterscheidungen bedürfen eingehender Beratung.

Gibt es ein Mindestkapital für Stiftungen?

Nein, grundsätzlich sieht das Landesstiftungsrecht kein Mindestkapital vor. Es ist jedoch nicht sinnvoll, eine Stiftung mit weniger als 100.000 Euro Stiftungskapital auszustatten, weil die Erträge zu gering sind, um den Stiftungszweck zu erfüllen.

Was kann in eine Stiftung eingebracht werden?

Idealerweise werden einer Stiftung Geldvermögen oder Wertpapiere als Stiftungskapital zur Verfügung gestellt. Es ist jedoch auch möglich, dass sich das Stiftungsvermögen aus Immobilien, Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen zusammensetzt. Entscheidend ist, dass das Stiftungsvermögen ausreichend Erträge erwirtschaftet, damit die Stiftung ihre Zwecke erfüllen kann.

In der kommenden Ausgabe des „EEP-Journals“ wird die Serie fortgesetzt. ■
EEP-Kontakt: christian.frese@eep.info

MIT DEM STROM:

EEP-TEAM ERSEGELT HILFE FÜR MENSCHEN IN NOT

Unter der Flagge von EHLER ERMER & PARTNER errang das Segel-Team um Skipper Jasper Frese den 4. Platz bei der „Ostsee-Expedition 2016“. Doch prinzipiell war jeder Teilnehmer ein Gewinner, denn gestartet wurde nicht nur um des Siegens willen, sondern vor allem für einen guten Zweck.

Die Weltöffentlichkeit richtet ihre Augen dieser Tage nach Mosul, der irakischen „Hauptstadt“ des IS. Nach UN-Angaben sind inzwischen von dort aus mehr als 21.000 Menschen auf der Flucht vor Krieg, Feuer und Tod. Entlang der Fluchtroute, in Erbil, 50 Meilen von den Schlachtfeldern entfernt, warten bereits Helfer, um die Flüchtlinge in Empfang zu nehmen, denn die meisten von ihnen besitzen nicht mehr als das, was sie am Körper tragen. Hier setzt das Projekt „ShelterBox“ an, indem es Utensilien bereithält, die die Menschen nach Katastrophen am dringendsten benötigen. Verpackt in speziellen Kisten sind dies in Erbil Zelte sowie Wasserkanister, Töpfe, Decken und Lampen. Doch „ShelterBox“ ist nicht nur in Syrien, sondern weltweit aktiv, die berühmten grünen Boxen sind je nach Gebiet und Notwendigkeit vor Ort unterschiedlich bestückt.

Drei dieser Boxen hat das EEP-Team auf seiner einwöchigen Regatta-Reise nun erkämpft, von Flensburg aus führte sie über mehrere Etappen durch die „dänische

Südsee“ und wieder zurück in den Heimathafen, Wetterkapriolen, die das Schiff eine Stunde lang nicht von der Stelle kommen ließen, und einem Schotbruch zum Trotz. Für Jasper Frese ist die Expedition eine wertvolle Erfahrung. „Alle sind von Bord gegangen mit dem Gedanken, es hat unglaublich viel Spaß gemacht“, erklärt er mit einem Lächeln –

einem, das er mit seiner Teilnahme an der Aktion auch Menschen in schwierigen Lagen weiterschenkt: immer dann, wenn irgendwo auf der Welt ein Mensch in Not eine grüne Kiste öffnet und darin Dinge findet, die ihn mit dem Nötigsten und damit auch mit Zuversicht versorgen. Genau aus diesem Grund sind der erfahrene Skipper und EEP auch im nächsten Jahr wieder mit dabei. ■

Weitere Eindrücke von der Expedition: www.eep-bloggt.de/ox16



IM ZEICHEN DES „BREXIT“ ADVOSELECT-HERBSTTAGUNG IN LONDON

Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Markenschutzrecht – welche Folgen wird der „Brexit“ für Unternehmen haben, die auch in Großbritannien tätig sind? Diese Frage stand im Mittelpunkt der Herbsttagung des europäischen Anwaltnetzwerks „Advoselect“ in London.

Die Entscheidung Großbritanniens, der EU den Rücken zu kehren, hat nicht nur in der Politik für großes Aufsehen gesorgt. Auch in vielen mittelständischen Unternehmen, die wirtschaftliche Beziehungen nach Großbritannien haben, herrscht Verunsicherung. Auf der Herbsttagung des europäischen Kanzleinetzwerks „Advoselect“ hatten führende Wirtschaftsanwälte aus ganz Europa erstmals Gelegenheit, mögliche Auswirkungen des „Brexit“ in verschiedenen Rechtsbereichen umfassend zu diskutieren. Veranstaltungsort war passenderweise London. Unter den rund 60 Teilnehmern aus 25 europäischen Kanzleien waren auch mehrere Wirtschaftsanwälte von EEP.

Bei allen Unklarheiten, die es rund um den „Brexit“ noch gibt, steht eines bereits fest: In vielen Rechtsbereichen werden Neuregelungen erforderlich, auf die sich EU und Vereinigtes Königreich in zähen Verhandlungen verständigen müssen. Im Arbeitsrecht zählen dazu beispielsweise Regelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit, im Markenschutzrecht stehen die bisherigen Unionsmarken besonders im Fokus, im Gesellschaftsrecht ist eine der zentralen Fragen, ob EU-Gesellschaften künftig noch auf die gewohnte Niederlassungsfreiheit in Großbritannien zählen können und umgekehrt.

Wie die neuen Regelungen im Detail aussehen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch niemand sagen, aber mit der grenzübergreifenden Expertise, auf die EEP über das Netzwerk „Advoselect“ zurückgreifen kann, sind die Berater vor Ort in der Lage, Mandanten schon heute auf mögliche Veränderungen vorzubereiten und Handlungsempfehlungen zu geben, wie sie sich bestmöglich absichern.

Zu den weiteren Themen der Herbsttagung zählten neue Möglichkeiten, die die Digitalisierung im Bereich der anwaltlichen Beratung mit sich bringt, rechtliche Fragen beim Immobilienkauf in verschiedenen Ländern und eine neu gestartete Vortragsreihe zu Regelungen bei der Vorsatzanfechtung im internationalen Vergleich. EEP ist seit mehr als 20 Jahren Mitglied bei „Advoselect“. ■



KOWSKY-LAUF IN NEUMÜNSTER

Mit zwei Spitzenplatzierungen konnte das EEP-Team beim diesjährigen Neumünsteraner Kowsky-Lauf punkten. Klaus Domnick und Bernd Damerow erreichten in ihren Altersklassen „M60“ und „M65“ jeweils Platz 1. Das Kanzlei-Team von EEP in Neumünster beteiligt sich regelmäßig an dem Spendenlauf, in diesem Jahr hatten fünf Mitarbeiter die Laufschuhe geschnürt. „Es geht nicht vordergründig ums Gewinnen, sondern einfach darum, gemeinsam Sport zu treiben für einen guten Zweck“, erklärt Stephan Siems, Steuerfachwirt bei EEP und langjähriger Kowsky-Läufer. Der Erlös geht in diesem Jahr an den Team DoppelPASS e. V. aus Nortorf, der krebserkrankten Kindern und Jugendlichen aus der Region Herzenswünsche erfüllt und ihren Familien mit Rat und Tat zur Seite steht. ■



STEUERTIPPS FÜR EXISTENZGRÜNDER

Wer sich zum ersten Mal selbständig macht, bedenkt in seinen Planungen das Finanzamt häufig nur unzureichend. Was in Sachen Steuern und Buchhaltungspflichten bei Existenzgründungen so alles zu beachten ist, darüber informierte Dr. Lars Jensen-Nissen, Steuerberater bei EEP, am 4. November in der Handwerkskammer Flensburg. Sein Vortrag mit anschließender Möglichkeit zum persönlichen Gespräch fand im Rahmen des Existenzgründungstags statt. ■

EEP-Kontakt: lars.jensen-nissen@eep.info

EEP-SYMPOSIUM 2016

Aktuelles aus der Insolvenz- und Bankenrechtsprechung sowie zum Thema „Krise & Chancen für die Unternehmensnachfolge“ erfuhren die Gäste des diesjährigen EEP-Symposiums für Bank-, Insolvenz- und Sanierungsrecht, das am 6. Oktober stattfand. Durch verschiedene Fachvorträge von EEP-Partnern sowie von Michael Schmidt, Berater für Unternehmensförderung bei der IHK zu Kiel, konnten die eigens angereisten Zuhörer aus der Kreditwirtschaft Schleswig-

Holsteins und Hamburgs am Wissen und Erfahrungsschatz der Referenten partizipieren.

Doch es gab nicht nur Fachliches für die Ohren. Der Flensburger Musiker Michael Jansen rundete mit Gitarre und Gesang den anschließenden Austausch im außergewöhnlichen Ambiente des Hotels „Altes Stahlwerk“ in Neumünster stimmungsvoll ab. ■

EEP-Kontakt: kay.haessler@eep.info



NEU IM TEAM — HERZLICHE GLÜCKWÜNSCHE ZUM JUBILÄUM & ZUR BESTANDENEN PRÜFUNG —



Christina Klose
B. A.
Steuerfach-
angestellte
Rendsburg



Anna Boyko
Rechtsanwalts-
fachangestellte
Kiel



**Tina Jacobsen-
Lorenzen**
Teamassistentin
Flensburg



Pia Bothmann
Teamassistentin
Lübeck



Stephanie Schmuck
Rechtsanwalts-
fachangestellte
Neumünster



Corry Grube
Steuerfachangestellte
Lübeck
15-jähriges Jubiläum



Sieglinde Grube
Steuerfachangestellte
Neumünster
25-jähriges Jubiläum



Kirsten Rasmussen
Insolvenz Sachbearbeiterin
Flensburg
15-jähriges Jubiläum



Martin Volquardsen
Steuerfachangestellter
Rendsburg
Bestandene Prüfung



Elke Masoudi-Boroujeni
Bürokauffrau
Neumünster
20-jähriges Jubiläum



Jenny Kiehn
Steuerfachangestellte
Rendsburg
Bestandene Prüfung



Saskia Seeger
Steuerfachangestellte
Neumünster
20-jähriges Jubiläum



Valentina Schneider
Steuerfachangestellte
Neumünster
Bestandene Prüfung



Viktor Stolz
Steuerfachangestellter
Elmshorn
20-jähriges Jubiläum



Anna Laura Glimm
Steuerfachangestellte
Flensburg
Bestandene Prüfung

AZUBIS

2016 haben weitere neue Auszubildende ihre Tätigkeit bei EEP begonnen. EEP bietet als eine der größten Wirtschaftskanzleien Norddeutschlands hervorragende Karriereöglichkeiten für junge Menschen in der Region. Die Sozietät bildet auf hohem Niveau und mit überdurchschnittlicher Vergütung Steuerfachangestellte aus und ermöglicht über das „Triale Modell Steuern“ auch eine Kombination aus Ausbildung und Fachhochschulstudium mit dem Abschluss „Bachelor of Arts Betriebswirtschaft“.



Mandy Junker
Flensburg



Jasmin Fleischer
Neumünster



Finn Terkelsen
Flensburg



Hendrik Klamma
Neumünster



Jasmin Marika Krüger
Rendsburg



Filiz Kaymaz-Türkyilmaz
Lübeck



Alexander Nagel
Rendsburg



Lea Westphal
Lübeck



Lilly Geissler
Elmshorn



EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich